

RdW

Österreichisches
Recht der Wirtschaft

8/2006

Herausgeber:

Werner Doralt
Gert Iro
Gunter Mayr
Christian Nowotny
Ulrich Runggaldier

ACHTUNG!

Die **Online-Ausgaben der RdW**
(aktuelle und frühere Jahrgänge)
finden Sie **ab 1. 1. 2007**
ausschließlich in unserer
Datenbank **LexisNexis® Online**

www.lexisnexus.at

Wirtschaftsrecht

Gerhard Hochedlinger:
OGH: Stifterrechte sind pfändbar!

Christian Nowotny:
100 Jahre GmbH-Gesetz
Eine alte Dame in der Blüte ihrer Jahre

Arbeitsrecht

Ulrich Runggaldier:
Neues zur Altersdiskriminierung

Andrea Potz:
**Eine Adoption, eine Geburt und
kein Wochengeld**

Steuerrecht

Werner Doralt:
**BAWAG-Penthaus: Selbstberechnung der
Verkehrsteuern reformbedürftig!**

VwGH zur Unternehmensbewertung

Stephanie Fröhlich:
**Erneuerung eines Wasserleitungsnetzes:
Erhaltung oder Herstellung?**

 **LexisNexis®**
ARD Orac

8/2006, S. 481 – 540
Art.-Nr. 440 – 504

■ RdW 2006/443, 485

OGH: Stifterrechte sind pfändbar!

Anmerkung zu OGH 26. 4. 2006, 3 Ob 217/05s

Auch abseits einschlägiger Fachpublikationen wurde infolge der „BAWAG-Affäre“ in den letzten Monaten breit diskutiert, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Privatstiftungen für Gläubiger des Stifters „geöffnet“ werden können, um diesen Gläubigern den Zugriff auf das Stiftungsvermögen zu ermöglichen. Neben der Anfechtung des Stiftungsaktes insbesondere nach den Bestimmungen der AnfO bzw. – wenn der Stifter in Konkurs fällt – nach §§ 28 f KO stand und steht bei diesen Überlegungen die Frage der Pfändbarkeit des Widerrufs- sowie des Änderungsrechts nach §§ 33 f PSG im Vordergrund. Einschlägige höchstgerichtliche Judikatur war indes bis vor kurzem nicht vorhanden¹⁾.

RA MMag. Dr. Gerhard Hochedlinger,
E.M.L.E.
Wien

1. Meinungsstand

War die Frage der Pfändbarkeit stifterlicher Gestaltungsrechte in den „Anfangsjahren des Privatstiftungsrechts“ strittig²⁾, sprach sich zuletzt in der Literatur doch eine überwiegende Mehrheit

für die grundsätzliche Möglichkeit der Exekutionsführung insbesondere in das Widerrufsrecht aus³⁾. Auch einige Instanzgerichte wie etwa das LG für ZRS Wien⁴⁾ oder das OLG Wien⁵⁾ bejahten die Möglichkeit der Pfändung des Widerrufsvorbehalts, indem der Gläubiger des Stifters gerichtlich ermächtigt wird, das Widerrufsrecht anstelle des Stifters („im Namen des Verpflichteten“) auszuüben und sodann – für den Fall, dass der Stifter Letztbegünstigter ist – auf das Liquidationsguthaben zu greifen. Ähnliches soll lt *Riedmann* für das Änderungsrecht gelten, welches – auch ohne die Widerrufslage herzustellen⁶⁾ – für

1) Vgl. zB Kurier 4. 5. 2006, 4: „Allgemein gilt die Regel, dass sich ein Stifter nicht von Gläubigeransprüchen abputzen kann“, meint dazu Stiftungsanwalt *Eiselsberg*. Schwierig wird's allerdings, wenn der Stifter 'zum Stichtag der Gründung der Stiftung blütenweiß war. Wenn das Vermögen also schon in der Stiftung ist und die Verfehlungen danach passiert sind'. Jedenfalls ist bis heute, weiß *Weninger*, Stiftungsexperte der Kathrein Bank, 'schon oft versucht worden, auf Stiftungsvermögen zuzugreifen. Man hat sich mit einem Vergleich arrangiert'.
2) Während etwa *Berger*, Der Widerruf der Privatstiftung durch den Privatgläubiger des letztbegünstigten Stifters, RdW 1995, 334 (335) – in Replik zu *Müller*, Änderung, Widerruf und Beendigung der Privatstiftung, in *Csoklich/Müller/Grohs/Helbich*, Handbuch zum Privatstiftungsgesetz (1994) 267 (279 f) – die Möglichkeit der Exekulierbarkeit des Widerrufsrechts bejahte, wurde diese Frage insb. von *Müller/Rief*, Der Widerruf der Privatstiftung, FJ 1995, 2 (3) verneint. Vgl. dazu *Hochedlinger/Hasch*, „Exekutionssichere“ Gestaltung von Stiftungserklärungen, RdW 2002/190; *Rasteiger*, Die nachträgliche Anpassung von Privatstiftungen (2004) 64 ff.

3) Vgl. insb. *Isola/Vollmaier*, Der Zugriff des Gläubigers auf das Stiftungsvermögen im Konkurs des Stifters, ZIK 2006, 48 (53); *Bollenberger*, Anmerkung zu OLG Wien 28 R 189/05b, ZfS 2006, 25; *Riedmann*, Privatstiftung und Schutz der Gläubiger des Stifters (2004) 133 ff.
4) LG Wien 20. 12. 2005, 46 R 983/05g.
5) OLG Wien 29. 11. 2005, 28 R 189/05b, ZfS 2006, 35.
6) Nach hA ist das Widerrufsrecht bereits bei Errichtung der Privatstiftung vorzubehalten und kann nicht durch eine spätere Änderung der Stiftungsurkunde implementiert werden (vgl. *N. Arnold*, PSG § 34 Rz 5 mwN; aA *C. Nowotny*, Urkunden und Privatstiftung, in *Gassner/Göth/Grohs/Lang*, Privatstiftungen – Gestaltungsmöglichkeiten in der

den Gläubiger nutzbar gemacht werden kann, etwa wenn der Stiftungsvorstand durch entsprechende Änderung der Stiftungsurkunde verpflichtet wird, Vermögen an den Stifter auszukehren, welches sich in der Folge der Gläubiger einverleibt⁷⁾.

2. Die E OGH 3 Ob 217/05s vom 26. 4. 2006

Der eben skizzierten hM hat sich nun der OGH angeschlossen und damit die in der Literatur ersehnte⁸⁾ Rechtsklarheit geschaffen, indem das Höchstgericht – insbesondere unter Bezugnahme auf E OGH 6 Ob 106/03m⁹⁾ – festhielt, dass ein Widerrufsvorbehalt eines Stifters einen Vermögenswert darstellt, dessen Pfändung auch die Höchstpersönlichkeit des Widerrufsrechts¹⁰⁾ insofern nicht entgegensteht, als das Recht „seiner Ausübung nach“ sehr wohl übertragen werden kann. § 3 Abs 3 PSG steht dem nicht entgegen: „Die Ausübung der Gestaltungsrechte des Stifters kann auch durch Dritte erfolgen (so 6 Ob 106/03 m für den Sachwalter des Stifters; vgl auch 6 Ob 332/98 m = GesRZ 1999, 126 = wbl 1999, 327 = Rz 1999/69 für die obsorgberechtigten Eltern des Stifters mit pflegschaftsbehördlicher Genehmigung); Dritter kann aber auch ein gewillkürter Vertreter des Stifters sein (so *Kals* in *Doralt/Nowotny/Kals*, PSG § 3 Rz 20). ... Es geht somit hier in Wahrheit nicht um die Übertragung dieser Gestaltungsrechte an Dritte, sondern iSd § 333 Abs EO um die gerichtliche Ermächtigung des betreibenden Gläubigers im Exekutionsverfahren, anstelle des verpflichteten Stifters dessen Rechte auszuüben, um in der Folge auf einen denkbaren Erlös ... greifen zu können.“

Dass nicht nur ein (im der hier besprochenen E OGH 3 Ob 217/05s zugrunde liegenden Verfahren allerdings überhaupt nicht gegenständliches) Widerrufsrecht, sondern auch ein allfälliger Änderungsvorbehalt grundsätzlich exequierbar ist, ergibt sich nach Ansicht des OGH offenbar aus einem Größenschluss: „Bei einem umfassenden, nicht eingeschränkten Änderungsrecht in der Stiftungserklärung (§ 33 Abs 2 PSG) ist grundsätzlich jede Änderung der Stiftungsurkunde zulässig (6 Ob 61/04 w = RdW 2004, 596 = GeS 2004, 391 = GesRZ 2004, 392 = ecolex 2005, 47 [*Hochedlinger*, ecolex 2004, 863] = NZ 2005, 221, 243). ... Damit geht das Änderungsrecht des Stifters noch weiter als sein Widerrufsrecht, denn bei letzterem bleibt der durch den Widerruf letztlich bewilligte Vermögenszufluss (auch an den Stifter) im Rahmen der Stiftungserklärung, während sich der Stifter beim Änderungsrecht sogar einen klagbaren Anspruch auf die Leistung von Zuwendungen verschaffen kann (*Gröfz*, Rechtsfragen der Begünstigtenstellung, in *Doralt/Kals*, Aktuelle Fragen des Privatstiftungsrechts, 205 (228 ff); *Briem*, Die rechtliche Stellung des

Begünstigten einer Privatstiftung, in *Gassner/Göth/Gröfz/Lang*, Privatstiftungen, 77 (88), *H. Torggler*, Stiftungsvorstand und Begünstigte – Gewaltentrennung in der Praxis, in *Gassner/Göth/Gröfz/Lang*, Privatstiftungen, 61 (76)).“

3. Conclusio & offene Fragen

Noch deutlicher als bisher¹¹⁾ hat der OGH ausgeführt, dass die „Verselbstständigung“ einer Privatstiftung, mithin die Trennung der Stiftung vom Stifter, nur dann gilt, wenn sich letzterer kein Änderungs- oder Widerrufsrecht vorbehalten hat: Will der Stifter eine solche Trennung – aus welchen Gründen immer – vollziehen, müsse er auf den Vorbehalt des Änderungs- bzw. Widerrufsrechts zu verzichten.

ME sind diese Ausführungen, wie hier kurz aufgezeigt werden soll, zum einen „überschießend“, zum anderen – im Hinblick auf eine „exekutionssichere“ Ausgestaltung¹²⁾ – uU nicht weitreichend genug.

Zuvordest ist freilich zu fragen, welche Konsequenzen die „Zurechnung“ der Privatstiftung zum Stifter mangels Verselbstständigung der Stiftung haben soll. In der Literatur in diesem Zusammenhang für den Widerrufsverzicht¹³⁾ ins Treffen geführt wurde insbesondere die ansonstige Hemmung der Zweijahresfrist des § 785 Abs 3 ABGB¹⁴⁾ und des § 91 EheG¹⁵⁾ sowie der Anfechtungsfristen nach der AnFO bzw KO¹⁶⁾. Bedeuten die Ausführungen des OGH nun, dass der Stifter nicht nur auf das Widerrufsrecht, sondern auch auf einen Änderungsvorbehalt verzichten muss¹⁷⁾? Weil das stifterliche Änderungsrecht in seiner Tragweite nur dann mit dem Widerrufsrecht vergleichbar (bzw nach Ansicht des OGH sogar weitreichender) ist, wenn ersteres „uneingeschränkt“ vorbehalten wurde, ist mE zu differenzieren: Eine Verselbstständigung der Stiftung muss wohl jedenfalls auch dann vorliegen, wenn der Stifter sein Änderungsrecht so weit eingeschränkt hat (bzw nur so

Praxis (2000) 125 (134)). In der hier näher besprochenen E OGH 3 Ob 217/05s führt der OGH an einer Stelle unter Berufung auf die hM aus, dass sich der Stifter „ohne einen entsprechenden Vorbehalt ... seines Widerrufsrechts endgültig begeben (hat)“, an anderer Stelle meint der OGH „auf die Frage, ob sich der Stifter mit der Ausübung seines Änderungsrechts noch nachträglich ein Widerrufsrecht verschaffen kann, ... hier nicht eingehen (zu müssen).“

7) Vgl *Riedmann*, Privatstiftung und Schutz der Gläubiger des Stifters, 139 f; ebenso *Berger*, RdW 1995, 334 (337 f). Zur Problematik eines etwaigen Vorrangs von „Stiftergläubigern“ gegenüber „Stiftungsgläubigern“ vgl *Karollus*, Gläubigerschutz bei der Privatstiftung, in *Gassner/Göth/Gröfz/Lang*, Privatstiftungen, 37 (59).

8) Vgl *Bollenberger*, Zfs 2006, 25: „Rechtsklarheit wird daher erst einmal ein Prozess mit einem Gläubiger oder Masseverwalter schaffen.“

9) OGH 11. 9. 2003, 6 Ob 106/03m, EvBl 2004/59 = GeS 2003, 483 = GesRZ 2004, 210 = NZ 2005, Ps 5 (*Andrae*) = RdW 2004/65; vgl dazu *N. Arnold*, Ausübung der Gestaltungsrechte eines Stifters durch seinen Sachwalter, GeS 2003, 479.

10) Hier bleibt der OGH leider unklar, wenn er hinsichtlich der „Frage der (fehlenden) Höchstpersönlichkeit des Widerrufsrechts“ lediglich auf E OGH 6 Ob 106/03m verweist, zumal leider auch besagte E diesbezüglich undeutlich ist (vgl *N. Arnold*, GeS 2003, 479 (481)).

11) Vgl aber auch OGH 27. 5. 2004, 6 Ob 61/04w, ecolex 2005/16 = GeS 2004, 391 (*N. Arnold*) = GesRZ 2004, 391 = NZ 2005/63 = RdW 2004/541.

12) Klarstellend sei hier festgehalten, dass schon angesichts der einschlägigen Bestimmungen der AnFO bzw KO (dazu zuletzt auf *Isola/Vollmaier*, ZfK 2006, 48 (53)) eine Bedienung von Gläubigern, deren Ansprüche bereits zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung bzw Vermögenswidmung bestehen, auch nicht mit „in besonderer Weise ausgestalteten“ Stiftungsurkunden vermieden werden kann (und auch nicht soll). Ganz in diesem Sinne haben etwa *Hochedlinger/Hasch* auch ausdrücklich auf die besagten anfechtungsrechtlichen Vorschriften verwiesen (*Hochedlinger/Hasch*, RdW 2002/190).

13) Zur Abwägung aller Argumente pro und contra Widerrufsverzicht vgl *Hochedlinger*, Zum Inhalt von Stiftungserklärungen [demnächst in GeS].

14) Ausf dazu insb *Schauer*, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht, NZ 1993, 251 (252 f); *ders*, Privatstiftung und Erbrecht, in *Gassner/Göth/Gröfz/Lang*, Privatstiftungen, 15 (30); *ders* in *Doralt/Nowotny/Kals*, PSG § 8 Rz 30 ff; *ders*, Erbrechtliche Probleme der Privatstiftung, in *Csoklich/Müller/Gröfz/Helbich*, Handbuch, 107 (131 ff); zuletzt mit zahlreichen Nachweisen *ders*, Die Privatstiftung als Funktionsäquivalent der Schenkung auf den Todesfall, ZfS 2006, 52 (53). *Briem*, Die zivilrechtlichen Regelungen des Privatstiftungsgesetzes, in Bank Austria (Hrsg), Privatstiftungsgesetz (1998), 7 (19 f); *Pittl*, Errichtung und Entstehung von Privatstiftungen, NZ 2000, 257 (259).

15) *Csoklich*, Privatstiftung und Scheidung, RdW 2000, 402 (403); ebenso *Pittl*, NZ 2000, 257 (260).

16) Diesbezüglich vgl *Isola/Vollmaier*, ZfK 2006/44. Überblickartig zu alledem *Hochedlinger/Hasch*, RdW 2002, 194 (195). Zur Relevanz der Zurechnung der Privatstiftung zum Stifter im Hinblick auf kartellrechtliche Fragen bzw Fragen des Eigenkapitalersatzrechts vgl zB *Hochedlinger*, „Einbringung“ von Geschäftsanteilen in eine Privatstiftung, SWK 2004, 1517 (1525 f); *ders*, Privatstiftungen im Lichte des EKEG, GesRZ 2004, 372 (377).

17) So etwa *Umlauf*, der auf das „umfassende Vermögensopfer“ abstellt, im Hinblick auf den Beginn des Fristenlaufs nach § 785 Abs 3 ABGB schädlich wären in diesem Sinne nicht nur der Vorbehalt des Widerrufs, sondern etwa auch sonstige faktische und rechtliche Einflussmöglichkeiten auf die Stiftung, insbesondere über ein vorbehaltenes Änderungsrecht (*Umlauf*, Die Anrechnung von Schenkungen und Vorempfängen im Erb- und Pflichtteilsrecht (2001) 179 ff).

weit vorbehalten hat), dass weder „widerrufsgleiche Änderungen“¹⁸⁾ noch Änderungen bei den Begünstigten möglich sind.

Beherzigt nun ein Stifter den ihm zur hier erörterten E OGH 3 Ob 217/05s bereits in der Tagespresse mitgegebenen Rat, seine ihm vorbehaltenen Stifterrechte „kritisch zu hinterfragen“¹⁹⁾, und entscheidet er sich angesichts der soeben angestellten Überlegungen dafür, auf sein allenfalls noch vorbehaltenes Widerrufsrecht zu verzichten und sein bis dato umfassend vorbehaltenes Änderungsrecht im eben genannten Sinn einzuschränken und sollen die Begünstigten der Privatstiftung ebenso wie das Ausmaß der den Begünstigten zukommenden Zuwendungen künftig beispielsweise vom Stiftungsvorstand als einer vom Stifter verschiedenen „Stelle“²⁰⁾ festgestellt werden, so darf nicht übersehen werden, dass aus Sicht des Stifters für diesen im Hinblick auf andrängende künftige Gläubiger uU nichts gewonnen ist, wenn der Stifter gemäß Stiftungserklärung das Recht hat, den Stiftungsvorstand zu bestellen. Nun könnte nämlich – arg a maiori ad minus²¹⁾ – dieses Recht gepfändet und nach Ablauf der Funktionsperiode des gegenwärtigen Stiftungsvorstands dahin gehend ausgeübt werden, dass der neue, vom Gläubiger nominierte Vorstand entsprechende Ausschüttungen an den Gläubiger des Stifters vornimmt²²⁾. Nicht nur die dem Stifter vorbehaltenen Gestaltungsrechte, sondern auch seine ihm in der Stiftungserklärung sonst eingeräumten Rechte²³⁾ wären daher kritisch zu hinterfragen.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die (bloße) Bezeichnung stifterlicher Rechte in der Stiftungserklärung als „unpfändbar“ in praxi vielleicht – wie *Bollenberger* es treffend formuliert – den ein oder anderen Gläubiger zu beeindrucken vermag²⁴⁾, rechtlich jedoch eine solche Vorgangsweise, soweit damit zwingende Bestimmungen der EO verletzt werden, jedenfalls wirkungslos ist²⁵⁾.

Würden dem Stifter in der Stiftungserklärung (klagbare) Ansprüche auf Zuwendungen als Begünstigter eingeräumt, so sind diese – auch das wurde in E OGH 3 Ob 217/05s ausdrücklich festgehalten – selbstverständlich ebenfalls pfändbar²⁶⁾.

Die dem Stifter gegenüber einer Privatstiftung zustehenden Gesamtrechte unterliegen ungeachtet der Bestimmung des § 3 Abs 3 PSG der Exekution nach §§ 331 ff EO.

Zum Änderungsrecht sei hier jedoch noch eine – soweit ersichtlich – bis dato in der Literatur kaum behandelte Frage aufgeworfen, welche sich in Hinkunft, wenn sich nämlich Stifter im Hinblick auf ihr Änderungsrecht künftig vermehrt inhaltliche Schranken auferlegen sollten (was zur Folge hat, dass eine nachträgliche Aufhebung dieser Beschränkung durch den Stifter nicht mehr möglich ist²⁷⁾), häufiger stellen könnte. Angenommen die in der Stiftungserklärung erfolgte Begünstigtenregelung wird vom Änderungsvorbehalt des Stifters ausgenommen, so stellt sich die Frage, ob nun der Stiftungsvorstand iSv § 33 Abs 2 Satz 2 PSG (dh insbesondere zur Anpassung an geänderte Verhältnisse unter Wahrung des Stiftungszwecks²⁸⁾) bereits dann zur diesbezüglichen Änderung der Begünstigtenregelung in der Stiftungserklärung berechtigt ist, wenn noch der Stifter selbst die „übrigen“, dem Änderungsvorbehalt unterliegenden Punkte modifizieren kann. Anders gewendet: Konsequenz wäre, dass – allenfalls zum gleichen Zeitpunkt – die vom Änderungsvorbehalt umfassten Punkte vom Stifter selbst, die anderen hingegen (hinsichtlich derer „Änderungen nicht vorbehalten sind“; vgl § 33 Abs 2 Satz 2 PSG) vom Stiftungsvorstand geändert werden können. Weder der gesetzliche Wortlaut noch die Gesetzesmaterialien sprechen mE gegen ein solches zwischen Stifter und Vorstand „aufgesplittetes“ Änderungsrecht²⁹⁾.

Was schließlich Privatstiftungen mit mehreren Stiftern angeht, so wäre angesichts der hier besprochenen E OGH 3 Ob 217/05s in Hinkunft jedenfalls bereits bei Errichtung der Stiftungsurkunde zu beachten, dass mit der Pfändung des allenfalls nur einem (Mit-)Stifter eingeräumten Änderungsrechts die Gläubiger dieses Stifters auch auf das von den anderen Stiftern gewidmete Vermögen greifen können³⁰⁾.

18) Zur Problematik widerrufsgleicher Änderungen vgl *Diregger/Winner*, Fragen der Gestaltungsfreiheit im Privatstiftungsrecht am Beispiel der Änderung nach § 33 Abs 3 PSG, in *Doralt/Kalss*, Aktuelle Fragen des Privatstiftungsrechts (2001) 105 (117 ff); *Pittl*, Der Stifter einer Privatstiftung und die ihm zustehenden Rechte, NZ 1999, 197 (200); *Geist*, Zur Änderung der Stiftungserklärung durch den Stifter nach Eintragung der Privatstiftung, GesRZ 1998, 79 (81); *N. Arnold*, PSG § 33 Rz 45; *Kraus*, Richtig stiften, 99 f.

19) Vgl *N. Arnold*, Zwangsvollstreckung, OGH öffnet Zugriff auf Stiftungsvermögen, Die Presse (Rechtspanorama) 26. 6. 2006; *Mager*, Hände weg vom Stiftungsrecht, Die Presse (Rechtspanorama) 3. 7. 2006.

20) Dazu auch *Größ*, Rechtsfragen der Begünstigtenstellung, in *Doralt/Kalss*, Aktuelle Fragen, 205 (212 ff). Vgl auch *N. Arnold*, PSG § 5 Rz 30.

21) Wenn bereits das – wenn schon nicht höchstpersönliche, so jedenfalls unübertragbare – Änderungsrecht exekulierbar ist, so müssen andere dem Stifter zukommende bzw eingeräumte Rechte umso mehr einer Pfändung durch Gläubiger des Stifters zugänglich sein (zu diesem Größenschluss vgl bereits *Hochedlinger*, Personengesellschaften als Stifter, RdW 2004, 66 (71)).

22) Freilich hat sich der Stiftungsvorstand dabei im Rahmen des Stiftungszwecks (vgl dazu zB *Elselsberg*, Der Zweck der Privatstiftung, ZFS 2005, 4; *N. Arnold*, Die Haftung des Stiftungsvorstands, AR aktuell 2005, 4 (6); *Csoklich*, Haftung des Vorstandes einer Privatstiftung, RdW 1999, 253 (257); *H. Torggler*, Verantwortung und Haftung der Mitglieder von Stiftungsvorständen, ecolex 1998, 130; *Kraus*, Richtig stiften (2004), 28 ff, 70 ff; *Hochedlinger*, Revisionsbedarf!, persaldo 2004/02, 18) zu bewegen, dem nun auch in diesem Sinne besondere Bedeutung zukommt, doch darf letzterer vor diesem Hintergrund – um allfällige Gläubiger abzuwehren – wohl nicht per se „gläubigerschädigend“ formuliert sein (näher dazu *Bollenberger*, ZFS 2006, 25).

23) Vgl dazu *N. Arnold*, PSG § 3 Rz 40 ff.

24) *Bollenberger*, ZFS 2006, 25.

25) OLG Wien 28 R 189/05b, ZFS 2006, 35.

26) So auch bereits *Löffler* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, PSG § 5 Rz 9, 21; ebenso *N. Arnold*, PSG § 5 Rz 47; *Briem*, Die rechtliche Stellung des Begünstigten einer Privatstiftung, in *Gassner/Göthl/Gröhs/Lang*, Privatstiftungen 77 (91); *Bollenberger*, ZFS 2006, 25 (27).

27) Vgl dazu zB *Hochedlinger*, Verzicht lediglich eines Mitstifters auf gemeinsam vorbehaltenes Änderungsrecht möglich?, ecolex 2004, 863 (864 f mwN); *N. Arnold*, PSG § 33 Rz 41; *Berger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, PSG § 4 Rz 24; *G. Nowotny* in *Gassner/Göthl/Gröhs/Lang*, Privatstiftungen, 137 (142); *Marschner*, Optimierung der Familienstiftung (2006), 33.

28) Zur – strittigen – Frage, ob die dem Vorstand vom PSG eingeräumte Änderungskompetenz beschränkt oder erweitert werden kann, vgl *Berger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, PSG § 33 Rz 28; *N. Arnold*, PSG § 33 Rz 59; *G. Nowotny*, Die Anforderung an die Stiftungsurkunde, in *Gassner/Göthl/Gröhs/Lang*, Privatstiftungen, 137 (152).

29) Auch *N. Arnold* scheint die hier genannte Lösung zu bejahen (vgl *N. Arnold*, PSG § 33 Rz 56).

30) So auch *Mager*, Die Presse (Rechtspanorama) 3. 7. 2006. Zur vor diesem Hintergrund gebotenen Ausgestaltung der Stiftungsurkunde vgl *Hochedlinger*, Zum Inhalt von Stiftungserklärungen [demnächst in Ges].



Der Autor:

MMag. Dr. Gerhard Hochedlinger, E.M.L.E. ist Rechtsanwalt und Partner der HASCH & PARTNER Anwalts-Gesellschaft mbH und war am hier erörterten Verfahren beteiligt. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen vor allem im Gesellschafts- und Stiftungsrecht sowie im Immaterialgüter- und Vertriebsrecht.

Publikationen des Autors:

Zahlreiche Aufsätze insbesondere zu stiftungs- und gesellschaftsrechtlichen Fragen; Co-Autor bei HASCH & PARTNER, PSG-Kurzkommentar (2003).